



**Schienennetz-Benutzungsbedingungen
der
Regiobahn GmbH**

**Allgemeiner Teil
(SNB-AT)**

Gültig ab: 01.09.2010

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Veröffentlichungen	4
3	Inkrafttreten und Änderungen der SNB	4
4	Zweck und Geltungsbereich	5
5	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
5.1	Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien	5
5.2	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	6
5.3	Anforderungen an das Betriebspersonal	8
6	Anforderungen an die Fahrzeuge	8
7	Sicherheitsleistung	9
8	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	10
8.1	Allgemeines	10
8.2	Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung	10
8.3	Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr	10
8.4	Beteiligung mehrerer Betreiber von Schienenwegen	10
9	Rahmenverträge	10
10	Nutzungsentgelte	10
10.1	Bemessungsgrundlage	10
10.2	Nicht in Anspruch genommene Leistungen	10
10.3	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltminderungen und Aufschläge	11
10.4	Umsatzsteuer	11
10.5	Zahlungsweise	11
10.6	Aufrechnungsbefugnis	11
11	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	11
11.1	Grundsätze	11
11.2	Information zu einzelnen Zugfahrten	11
12	Störungen in der Betriebsabwicklung	12

13	Verspätung von 20 Stunden und mehr	14
14	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	14
15	Mitfahrt im Führerraum	14
16	Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen	15
16.1	Kurzfristige sicherheitsrelevante Baumaßnahmen	15
16.2	Schienenersatzverkehr bei Baumaßnahmen	15
16.3	Schadensersatz bei Pflichtverletzung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	15
17	Haftung	15
17.1	Grundsatz	15
17.2	Mitverschulden	16
17.3	Haftung der Mitarbeiter	16
17.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	16
17.5	Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan	16
18	Gefahren für die Umwelt	16
18.1	Grundsatz	16
18.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	17
18.3	Bodenkontaminationen	17
18.4	Ausgleichspflicht zwischen der Regiobahn GmbH und EVU	17

1 Abkürzungsverzeichnis

AEG.....	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT.....	Allgemeiner Teil (der SNB)
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
Bza	Beförderungszusage
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO.....	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU.....	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
LÜ.....	Lademassüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
ÖRil	Örtliche Richtlinien
RIV	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen (Regolamento Internazionale Veicoli)
Sig VB-NE	Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
SNB.....	Schienenetz-Benutzungsbedingungen
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV.....	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
ZB.....	Zugangsberechtigte

2 Veröffentlichungen

Die SNB und Änderungen der SNB werden im Internet unter der Adresse www.regio-bahn.de veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie stehen unter der angegebenen Internetadresse kostenlos zum Download zur Verfügung.

Die Zugangsberechtigten können einen Monat lang ab Datum der Veröffentlichung zu den Neufassungen oder Änderungen der SNB Stellung nehmen. Die Stellungnahme zu den Neufassungen oder Änderungen der SNB kann elektronisch an folgende Adresse geschickt werden: info@regio-bahn.de.

Eine Druckfassung der SNB kann gegen ein Entgelt (siehe Entgeltliste) bei Regio-bahn GmbH GmbH, An der Regio-bahn GmbH 15, 40822 Mettmann bezogen werden.

3 Inkrafttreten und Änderungen der SNB

Die SNB 2010 werden zum 01.07.2010 veröffentlicht und treten vorbehaltlich etwaiger Widersprüche der Bundesnetzagentur am 01.09.2010 in Kraft.

4 Zweck und Geltungsbereich

Die SNB-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

Die SNB-AT regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Regiobahn GmbH und den Zugangsberechtigten.

Die SNB-BT behandeln in Ergänzung zu dem SNB-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

Die SNB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Regiobahn GmbH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Schienenwege und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Regiobahn GmbH.

Der Allgemeine Teil (AT) der Schienennetz-Benutzungsbedingungen wird durch einen Besonderen Teil (BT) ergänzt. Im allgemeinen Teil werden die Grundsätze des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur sowie die Entgeltgrundsätze und Vertragsgrundlagen geregelt. Im BT wird auf die konkreten Einrichtungen und Leistungen Bezug genommen, die die Regiobahn GmbH anbietet. Außerdem werden die Entgeltgrundsätze konkretisiert.

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein, § 31 AEG.

5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

5.1 Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien

Für den Zugang zum Schienennetz der Regiobahn GmbH gelten folgende Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

- Örtliche Richtlinien (ÖRil)
- Richtlinie 408 der DB Netz AG (Download: www.dbnetze.com/regelwerke)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Sammlung betrieblicher Vorschriften der Regiobahn GmbH (SbV)
- Unfallverhütungsanweisung der Regiobahn GmbH (UVA)

Die in der Zusammenstellung aufgeführten Regelwerke sind anzuwenden, wenn entsprechende Aufgaben / Tätigkeiten durchgeführt werden und wenn der Einsatzort oder die Arbeitsverfahren dies erfordern. Gleiches gilt für die in den Regelwerken aufgeführten Anhänge, Vordrucke und Zusätze.

Vorschriften und Regelwerke der Regiobahn GmbH sowie die FV-NE können unter www.regio-bahn.de/snb abgerufen werden. Der Download steht kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch des Zugangsberechtigten werden Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien gegen eine Aufwandsentschädigung (Höhe siehe Liste der Entgelte) postalisch übersandt. Die Regiobahn GmbH und das jeweilige EVU können eine abweichende Art der Zusendung der Druckwerke der Regelwerke vereinbaren. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert zum Eigengebrauch vervielfältigen.

Das netzzugangsrelevante betrieblich-technische Regelwerk wird grundsätzlich nur noch einmal jährlich im Rahmen des SNB-Prozesses aktualisiert. Eine Ausnahme bilden die unterjährigen Änderungen, die in den SNB selbst angekündigt werden. Bei den Ankündigungen handelt es sich um konkrete Hinweise, beispielsweise auf die unterjährige Einführung neuer Betriebssysteme. Vier Monate vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung wird das entsprechende Regelwerk der Regiobahn GmbH geändert und im Internet mit dem Hinweis auf diese Änderung veröffentlicht.

Sicherheitsrelevante Regelungen werden weiterhin fortlaufend aktualisiert, insbesondere soweit sie aufgrund von Verpflichtungen nach Maßgabe des Eisenbahnrechts insbesondere in Form von Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes oder der zuständigen Landesbehörde als Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt erforderlich werden. Bei Änderung dieser Regelungen erfolgt unverzüglich ab Kenntnis der Erforderlichkeit der Änderung eine Veröffentlichung im Internet mit dem Hinweis auf diese Änderung.

Neben dem in der Zusammenstellung genannten Regelwerk gelten die einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen.

5.2 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG (Infrastrukturnutzungsvertrag) weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigung ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen, § 6 Abs. 8 AEG oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsbescheinigung oder einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung ist obligatorisch, wenn für die Teilnahme am regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung oder eine zusätzliche nationale Bescheinigung erforderlich ist.

Bedarf das EVU keiner Sicherheitsbescheinigung, hat es schriftlich zu versichern, dass es

- schon vor dem 1. Juli 2002 rechtmäßig am Eisenbahnbetrieb teilgenommen hat oder
- die Aufnahme des Betriebes ab dem 1. Juli 2002 erfolgte und die Aufsichtsbehörde die für die Aufnahme des Betriebes erforderliche Erlaubnis erteilt hat oder die Erlaubnis als erteilt gilt.

Will das EVU Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 AEG erbringen, weist es seine Zugangsberechtigung durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie des nach Maßgabe des § 14g AEG ergangenen Bescheides der Regulierungsbehörde nach.

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG (Infrastrukturnutzungsvertrag) weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigung ist:

- einer Genehmigung zur selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen, § 6 Abs. 8 AEG oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsbescheinigung oder einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung ist obligatorisch, wenn für die Teilnahme am regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung oder eine zusätzliche nationale Bescheinigung erforderlich ist.

Bedarf der Halter von Eisenbahnfahrzeugen keiner Sicherheitsbescheinigung, hat er schriftlich zu versichern, dass er

- schon vor dem 1. Juli 2003 rechtmäßig am Eisenbahnbetrieb teilgenommen hat oder
- die Aufnahme des Betriebes ab dem 1. Juli 2003 erfolgte und die Aufsichtsbehörde die für die Aufnahme des Betriebes erforderliche Erlaubnis erteilt hat oder die Erlaubnis als erteilt gilt.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die Regiobahn GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der Regiobahn GmbH unverzüglich schriftlich mit.

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung - EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101) nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der Regiobahn GmbH unverzüglich schriftlich an.

5.3 Anforderungen an das Betriebspersonal

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss, soweit es sich um Betriebsbeamte nach § 47 EBO handelt, die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 753). Auf Verlangen hat der Eisenbahnfahrzeugführer die Erlaubnis der Regiobahn GmbH vorzulegen.

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss Kenntnis der in den jeweils örtlichen Richtlinien sowie der in der aktuellen Sammlung betrieblicher Vorschriften der Regiobahn GmbH (SbV) getroffenen Weisungen besitzen.

Die Regiobahn GmbH vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Vermittlung der Streckenkenntnis erfolgt bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für jedes weitere Mal verlangt die Regiobahn GmbH ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt (s. Liste der Entgelte). Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

6 Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung

- a) soweit der aus der Anlage 1 der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung ersichtliche deutsche Teil des transeuropäischen Eisenbahnsystems benutzt wird, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
- b) im Übrigen den Bestimmungen der für die jeweilige Eisenbahninfrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA)

entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist. § 1 Abs. 2 Nr. 2 TEIV bleibt unberührt.

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der SNB beschriebenen baulichen und betrieblichen Standards sowie

den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

Das EVU bestätigt das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen auf Verlangen der Regiobahn GmbH.

7 Sicherheitsleistung

Die Regiobahn GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn ein Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten besteht. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 AEG.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des EVU/ ZB.

Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

Kommt das EVU / der Zugangsberechtigte einem nach Ziffer 7.1. schriftlichem oder in Textform ergangenen Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die Regiobahn GmbH ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

Die Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Nutzungsentgelts oder in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der Regiobahn GmbH werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

8 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

8.1 Allgemeines

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der DB Netz AG auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen.

8.2 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen zum Netzfahrplan werden im Auftrag der Regiobahn GmbH durch die DB Netz AG bearbeitet.

8.3 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen können außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) jederzeit bei der DB Netz AG beantragt werden.

8.4 Beteiligung mehrerer Betreiber von Schienenwegen

Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen, welche die Schienenwege mehrerer Betreiber der Schienenwege betreffen, wird die DB Netz AG, bei der der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Sie wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten Betreiber von Schienenwegen über den Antrag unverzüglich entscheiden. Die von der DB Netz AG der Regiobahn in Rechnung gestellten Kosten werden an die Zugangsberechtigten weiterberechnet.

9 Rahmenverträge

Die Regiobahn GmbH bietet keine Rahmenverträge an.

10 Nutzungsentgelte

10.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und die Liste der Entgelte der Regiobahn GmbH.

10.2 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Regiobahn GmbH ein Ausfallentgelt, das sich konkret aus den Entgeltgrundsätzen in Zusammenhang mit der Liste der Entgelte ergibt.

10.3 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltminderungen und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Regiobahn GmbH eingeräumte Entgeltminderungen hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Regiobahn GmbH.

10.4 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Regiobahn GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

10.5 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein von der Regiobahn GmbH zu bestimmendes Konto zu überweisen.

10.6 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

11.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag je eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

11.2 Information zu einzelnen Zugfahrten

Die Regiobahn GmbH stellt sicher, dass der Vertragspartner über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs).

- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- die Position des Zuges,
- sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können.

Die Information erfolgt gegenüber dem EVU per email.

Das EVU stellt sicher, dass die Regiobahn GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- die Zusammensetzung des Zuges (Traktionsart, Zuglänge, Zuggewicht, Fahrzeuganzahl, Anzahl der Achsen, sonstige Einschränkungen) jeweils bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung,
- etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderungen gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen)
- Sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z.B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges, der Gleisanlage)

Die Information hat gegenüber der betriebsleitenden Stelle der Regiobahn GmbH zu erfolgen. Der Kontakt ist in den SNB-BT hinterlegt.

12 Störungen in der Betriebsabwicklung

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Regiobahn GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die Regiobahn GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störungen geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unmöglich. Dann erfolgt die Beseitigung im Rahmen des Möglichen.

Zur Beseitigung der Störungen wendet die Regiobahn GmbH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteil der SNB für das EVU verbindlich.

Zur Beseitigung der Störungen kann die Regiobahn GmbH insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, Züge umleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Hierbei werden die Wünsche des EVU nach betrieblichen Dispositionen für seine Verkehre berücksichtigt, soweit dies mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren, vereinbar ist, sich Auswirkungen auf Verkehre anderer EVU nicht ergeben oder diese keine Einwendungen gegen solche Auswirkungen erhoben haben. Bei Störungen soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 9 Abs. 4 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.

Durch die ggf. notwendigen Umwegfahrten entstehen dem EVU keine zusätzlichen Trassenentgelte, es sei denn, die Störung ist von dem EVU selbst verursacht worden.

Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle wird die Regiobahn GmbH alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 1 S. 1 EIBV) treffen. Ist dieses nicht oder nur innerhalb eines Zeitraums hierzu in der Lage, der in Abhängigkeit der verkehrlichen Auslastung oder der Anzahl der sonst betroffenen ZB zu unzumutbaren Auswirkungen durch eine teilweise oder vollständige Streckensperrung führen würde, räumt die Regiobahn GmbH selbst die Infrastruktur bzw. lässt die Räumung auf Kosten des verursachenden ZB durchführen. Es wird hierbei zunächst mit dem betroffenen ZB abstimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraums dieses aus eigenen Mitteln in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben.

Das Aufgleisen havariierter Fahrzeuge des EVU kann von diesem in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die Regiobahn GmbH nach vorheriger Mitteilung durch das EVU nicht ausdrücklich widerspricht. Die Regiobahn GmbH ist insbesondere berechtigt zu widersprechen, wenn das EVU nicht über die erforderliche Sachkunde oder Räumtechnik verfügt, die Betriebslage einen Einsatz von Räumtechnik der Regiobahn GmbH erfordert, zu befürchten ist, dass ein an der Infrastruktur entstandener Schaden vergrößert wird oder nicht sichergestellt ist, dass die erforderlichen Untersuchungen und Bestätigungen (z.B. Lauffähigkeitsuntersuchungen für entgleiste Fahrzeuge) vom Personal des EVU durchgeführt werden.

Die Regiobahn GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

Bei Störungen aus Gründen, die ein EVU allein fahrzeug- und /oder personalbedingt zu vertreten hat, bei denen die Infrastruktur vorübergehend nicht zur Verfügung steht, ist im Personenverkehr ein Schienenersatzverkehr einzurichten. Planung, Organisation und Durchführung obliegt dem ZB. Nutzungsentgelte während der Dauer bleiben bestehen. Die Kosten für den Schienenersatzverkehr werden vollständig vom ZB getragen, wenn die Ursache der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit dem Verantwortungsbereich des ZB zuzurechnen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Ursache der Nichtverfügbarkeit weder dem Verantwortungsbereich der Regiobahn GmbH noch dem des ZB zugeordnet werden kann.

Ist aufgrund länger andauernder Störungen (i.d.R. länger als 2 Stunden), die das EVU nicht zu vertreten hat, die Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs erforderlich, hat die Regiobahn GmbH hierfür die Kosten zu tragen. Das betroffene EVU hat den Schienenersatzverkehr zu organisieren.

Bei Störungen im Betriebsablauf, die sich dadurch auszeichnen, dass regelmäßig bzw. häufig in bestimmten Bahnhöfen oder auf bestimmten Strecken in bestimmten

Zeitlagen ähnliche Verzögerungen im Betriebsablauf bzw. Verspätungen (z.B. HVZ) auftreten, können regionale Dispositionsregelungen aufgestellt werden. Diese Dispositionsregelungen werden zwischen der Regiobahn GmbH und allen beteiligten EVU/ZB abgestimmt und schriftlich vereinbart. Hierfür sind Gespräche mit den EVU/ZB zu führen und ein Ausgleich für die Interessen der betroffenen EVU/ZB zu finden. Diese Vereinbarungen werden gegenüber den beteiligten EVU/ZB veröffentlicht und von der Regiobahn GmbH bei den betreffenden Störungen angewandt. Regionale Dispositionsregelungen können jederzeit nach Bedarf innerhalb der Netzfahrplanperiode vereinbart, aufgestellt und veröffentlicht werden.

Jedes EVU ist zum Zweck der Beseitigung einer Störung verpflichtet, der Regiobahn GmbH auf dessen Antrag entsprechend § 15 Abs. 2 S. 2 EIBV Hilfe zu leisten, insbesondere durch Abspannen seines Zuges, um mit Hilfe des freiwerdenden Triebfahrzeugs Traktionshilfe zu leisten (z.B. zum Räumen blockierter Streckeninfrastruktur in Folge Lokscha den durch Abschleppen der liegen gebliebenen Fahrzeuge bis zum räumlich nächstgelegenen betrieblich geeigneten Bahnhof oder um Bespannen von Fahrzeugen der Notfalltechnik – z.B. Hilfszug).

Das EVU kann von der Regiobahn GmbH die Erstattung der dabei entstehenden Kosten verlangen.

13 Verspätung von 20 Stunden und mehr

Eine zugewiesene Trasse verliert grundsätzlich bei einer Verspätung von 20 Stunden und mehr ihre Gültigkeit.

Eine neue Trasse wird dem ZB jeweils im Auftrag der Regiobahn GmbH durch die DB Netz AG in Duisburg zugewiesen.

Im Falle einer Verspätung von 20 Stunden oder mehr und Zuweisung einer neuen Zugtrasse wird die ursprünglich angemeldete Trasse und die tatsächlich in Anspruch genommene Trasse abgerechnet.

14 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die Regiobahn GmbH kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Regiobahn GmbH Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

15 Mitfahrt im Führerraum

Die Regiobahn GmbH und die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 11.1 Absatz 3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

16 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

Die Regiobahn GmbH ist dazu berechtigt, notwendige Baumaßnahmen zur Instandhaltung, Erweiterung und Erneuerung der Eisenbahninfrastruktur unter den unten genannten Voraussetzungen durchzuführen. Die Regiobahn GmbH hat für eine umfassende, zeitnahe Information aller Zugangsberechtigten zu sorgen. In Zusammenarbeit mit sämtlichen Beteiligten ist ein optimales Durchführungskonzept zu erarbeiten, bei dem eine Abwägung der Interessen der Zugangsberechtigten, der Regiobahn GmbH und von der Baumaßnahme Betroffener oder an ihr beteiligter Dritter stattfindet.

Grundsätzlich werden alle Baumaßnahmen im Netzfahrplan berücksichtigt und im Internet unter www.regio-bahn.de/Baumaßnahmen veröffentlicht.

16.1 Kurzfristige sicherheitsrelevante Baumaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Baumaßnahmen, die aus Sicherheitsgründen unbedingt kurzfristig durchgeführt werden müssen.

Diese Baumaßnahmen sind der Bundesnetzagentur und den Zugangsberechtigten, deren Trasse betroffen ist, unverzüglich ab Bekanntwerden der Erforderlichkeit der Durchführung schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus sind diese Baumaßnahmen im Internet zu veröffentlichen.

16.2 Schienenersatzverkehr bei Baumaßnahmen

Planung, Organisation und Durchführung etwa erforderlicher Schienenersatzverkehre obliegt dem ZB. Nutzungsentgelte während der Dauer entfallen. Die Kosten für den SEV werden vollständig vom ZB getragen, wenn die Baumaßnahme korrekt im Netzfahrplan eingeplant wurde. Für den Fall einer kurzfristigen sicherheitsrelevanten Baumaßnahme richtet sich die Kostentragung nach 16.3.

16.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Verstößt die Regiobahn GmbH gegen eine der vorgenannten Regelungen (insbesondere gegen seine Informations- und Abstimmungspflichten), hat sie dem EVU jeden Schaden (unmittelbar und mittelbar) zu ersetzen, welcher ihm aufgrund der Pflichtverletzung nachweislich entsteht. Dies gilt nicht, wenn die Regiobahn GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

17 Haftung

17.1 Grundsatz

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schienenetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen und diese SNB keine abweichende Regelung enthalten.

Im Verhältnis zwischen der Regiobahn GmbH und dem jeweiligen EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 € übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

17.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

17.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

17.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Regiobahn GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.

Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

17.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleibt hiervon unberührt.

18 Gefahren für die Umwelt

18.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch

eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

18.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Leitstelle der Regiobahn GmbH unter 02104 305 300 oder 0173 7269600 zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Regiobahn GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

18.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die Regiobahn GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 17.4.

18.4 Ausgleichspflicht zwischen der Regiobahn GmbH und EVU

Ist die Regiobahn GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Regiobahn GmbH entstehenden Kosten. Hat die Regiobahn GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen ab, insbesondere davon, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 17.4.